

Erläuterungen

I. Zur Person

Thomas Fischer, ein Solitär nicht nur unter den Praktikern des Strafrechts, ist seit längerem, weit über die Grenzen seines Fachgebiets hinaus, zum bekanntesten Strafrechtler Deutschlands und in den letzten Jahren zu einer Person der Zeitgeschichte geworden, bewundert von Vielen, abgelehnt von Anderen, beneidet von Manchen.¹ Um ihm etwas näher zu kommen, muss man sich den vielfältigen Facetten im Leben Fischers zuwenden, um nicht nur den schon jetzt so reichen Schaffenskreis zu erfassen.

Zunächst einmal war Thomas Fischer bis zu seinem Ausscheiden aus dem Richterdienst (zum Mai 2017) hauptberuflich „Praktiker“, nämlich Strafrichter an den Amtsgerichten Ansbach und Weißenburg i. B. (1988–1990), Wissenschaftlicher Mitarbeiter am BGH (1991–1992), Richter am Landgericht Leipzig (1993), Vorsitzender einer großen Strafkammer und des Schwurgerichts am Landgericht Leipzig (1994–1996) sowie Ministerialrat im Sächsischen Staatsministerium der Justiz (1996–2000). Thomas Fischer ist also ein Strafrechtler, der Entscheidungen mit Folgen für die Wirklichkeit getroffen hat – Entscheidungen, die er unmittelbar verantworten oder zumindest mitverantworten musste. Seit Juli 2000 war er Richter am BGH im 2. Strafsenat, von 2013 bis zum Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf des 30. 4. 2017 dessen Vorsitzender. In diesen knapp 17 Jahren hat er im Gericht so Einiges „bewegt“, Diskussionen entfacht und auch die Medien durch sein Wirken zu etlichen Berichten „animiert“. Manches, was dort etwa zu seinem Konkurrentenklage-Verfahren geschrieben wurde, offenbarte neben oder infolge Unkenntnis in Ansätzen ein überwunden geglaubtes Obrigkeitsdenken: Als ob der Zurückgesetzte zu schweigen hätte, wenn der Präsident des Gerichts, im Widerspruch zu der mehrfach von ihm selbst zuvor getroffenen Beurteilung mit der „Höchstnote“, nunmehr eine neue, den Bewerber herunterstufende Entscheidung getroffen hatte (die dem Präsidenten die Möglichkeit einer anderen Wahl erst eröffnen sollte), ohne diese auch nur mit einer einigermaßen plausiblen Begründung zu versehen.

Nichts bringt das Ansehen, das Thomas Fischer sich in weiten Teilen der Bevölkerung erworben hat, womöglich deutlicher zum Ausdruck als eine kleine Glosse,

¹ Dazu sowie zu weiteren Gedanken im Zusammenhang mit Thomas Fischer: *Hettinger*, Thomas Fischer und die Wissenschaft. Festrede anlässlich der Feier seines 60. Geburtstags (29. April) am 30. April 2013, in: *Alumni intern*, Wintersemester 2013/14. Die Semesterzeitung der Juristen Alumni Würzburg, 6–8.

die 2016 in der NJW veröffentlicht wurde.² Es ging um eine Zivilrechtssache. Der Beschwerdeführer fühlte sich durch zwei Beschlüsse des OLG Frankfurt benachteiligt und legte Rechtsmittel beim BGH ein. In der NJW wurde seine Motivation anschaulich beschrieben:

*„Der Fall muss nach Karlsruhe. Allerdings nicht zu irgendeinem Senat, sondern, na klar, zum 2. Strafsenat. Schließlich gibt's in dem Senat einen, der nicht nur rasant schreibt wie Thomas Bernhard, Karl Kraus und der Teufel zusammen, sondern dem auch noch der Ruf vorausseilt, Deutschlands bekanntester Strafrichter zu sein. Ja, der musste es sein und kein anderer. Leider entwickelten sich die Dinge anders als vom Beschwerdeführer erhofft“.*³

Denn entgegen den Vorstellungen des Beschwerdeführers entschied nicht der 2. Strafsenat, sondern der III. Zivilsenat über die Rechtsmittel, die er als unzulässig zurückwies.⁴

Neben den bereits geschilderten Tätigkeiten ist Thomas Fischer auf den Gebieten seines Wirkens allen Strafruristen auch als Autor des im Verlag C. H. Beck erscheinenden Standardkommentars zum Strafgesetzbuch bekannt. Im Jahr 1999 übernahm er zwei Drittel der Kommentierung dieses bis dahin von Herbert Tröndle betreuten StGB-Kommentars. Schon die nächste, die 50. Auflage, kommentierte er allein; anfangs im 18-Monate-Rhythmus, seit der 53. Auflage von 2007 gar jährlich – mit einem Textumfang von zur Zeit knapp 2600 Seiten. Seit 1999 sind somit weitere 17 Auflagen dieses immer noch „Kurz-Kommentar“ genannten Werks erschienen, den jeder Praktiker und auch jeder Theoretiker nicht nur „kennt“, sondern auch wirklich nutzt. Uns ist kein Kommentar bekannt, der so lebendig geschrieben ist und so scharf auch gesellschaftliche und kriminalpolitische Entwicklungen im Blick hält und auf den Prüfstand des Rechts stellt, wie dieser, den wir immer als ersten zur Hand nehmen, wenn sich ein dogmatisches Problem stellt oder wenn neue höchstrichterliche Entscheidungen, auch des Bundesverfassungsgerichts oder des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, einzuordnen sind. Aber er ist nicht nur Kommentator „des Fischer“, sondern hat auch in maßgeblicher Weise an der Bearbeitung des ebenfalls im Verlag C. H. Beck erschienenen Karlsruher Kommentars zur Strafprozessordnung sowie am StPO-Kommentar von Gerd Pfeiffer mitgewirkt.

Dieses Pensum wäre gewiss neben der hauptberuflichen Tätigkeit Vielen schon viel zu viel. Nicht Thomas Fischer! Mit zunehmender Intensität ist er – über seine Kommentierungen hinaus – auch als wissenschaftlicher Publizist tätig. Er begann im Jahr 1986 mit einer Dissertation zu den Grundlagen und der Entwicklung des Rechtsguts „Öffentlicher Friede“, einer 640-seitigen Arbeit, der sein Betreuer Ulrich Weber seinerzeit attestierte, sie sei einer Habilitationsschrift ebenbürtig. Seitdem folgten zahlreiche bedeutende – und wahrgenommene – Aufsätze in Zeitschriften, Tagungsbänden und Festschriften.

² NJW-aktuell 40/2016, 9.

³ NJW-aktuell 40/2016, 9.

⁴ BGH Beschl. v. 18.8.2016 – III ZB 48/16, 49/16.

Da ihm die Bildung und Ausbildung des Nachwuchses ein Anliegen war, engagierte er sich auch in diesem Bereich; zunächst als wissenschaftliche Hilfskraft, später als Lehrbeauftragter. Seit 1998 wirkt er als Honorarprofessor an der Juristischen Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg.

In den letzten Jahren ist Thomas Fischer darüber hinaus als prononcierter Ausrichter der „Baden-Badener Strafrechtsgespräche“ hervorgetreten, die erstmals im Jahr 2015 stattfanden und seitdem jährlich veranstaltet werden. Auf den Tagungen wurden wesentliche Themen wie der strafrechtliche Vermögensschaden (2015), der Verdacht (2016) und die Schuld (2017) behandelt.⁵

Das wirft zwei Fragen auf. Erstens: Wie schafft er das nur? Gibt es zwischen Samstag und Sonntag vielleicht noch einen Thomas-Fischer-Tag? Oder hält Fischer es mit unser aller Goethe, der den Morgen vor dem Morgen priest?

Als zweite Frage drängt sich auf: Ist das Wissenschaft oder Praxis? Wie verhält es sich, wenn ein derart eindrucksvoll ausgewiesener Praktiker mit Erfahrungen als Richter, Staatsanwalt, Vorsitzender Richter am Landgericht, Ministerialrat, Richter am Bundesgerichtshof und Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof auch noch an einer Universität lehrt, wissenschaftlich publiziert und sogar eigene Wissenschaftstagungen ausrichtet? Inwieweit ist das zu Lesende „Wissenschaft“, wenn wir den Begriff für die Jurisprudenz einmal akzeptieren, und inwieweit wandelt und handelt Fischer dann bildhaft gesprochen im Talar des Theoretikers, also eines Menschen, der sich mit einer Sache, z. B. der Strafrechtspraxis, abstrakt, also nur in Gedanken beschäftigt, davon aber in Fischers Person auch praktisch etwas versteht – im Unterschied zu vielen Theoretikern, die nach ihrer Referendarzeit keinen Gerichtssaal mehr von innen gesehen haben?

Vielleicht lässt sich die Frage durch eine weitere Facette im Leben Thomas Fischers beantworten, nämlich seine Arbeit als Kolumnist. Dem an Rechtsfragen interessierten Publikum ist er nämlich nicht zuletzt durch seine 118 Kolumnen auf ZEIT Online, die vom 13.1.2015 bis zum 2.5.2017 – wöchentlich (!) – erschienen und durch nachfolgende Publikationen in digitaler und gedruckter Form fortgesetzt werden, unter dem Markenzeichen „Fischer im Recht“ bekannt geworden.⁶ Fischer hat in unnachahmlicher Art klassische Rechtsfragen nicht nur auf den Punkt gebracht, sondern juristische Laien für derartige Fragen – häufig verbunden mit solchen aus Politik, Gesellschaft, den Medien u. a. m. – begeistert und Anstöße zu kontroversen Debatten gegeben. Begonnen hat diese Art publizistischer Tätigkeit, so meinen wir, schon 2008, nämlich in der Festschrift für Rainer Hamm zum

⁵ Vgl. dazu die entsprechenden Tagungsbände, herausgegeben von Thomas Fischer und Elisa Hoven im Nomos Verlag: Dogmatik und Praxis des strafrechtlichen Vermögensschadens, 2015; Verdacht, 2016; Schuld, 2017; im Herbst 2018 erscheint Band 4 der Reihe unter dem Titel „Beweis“.

⁶ „Hier und heute beginnt meine Kolumne Fischer im Recht. Weil das Meer des Rechts tief und dunkel und die Mittel zu seiner Erkundung begrenzt sind, ist jeder Fischzug zunächst nur ein Versuch“, schrieb er zu Beginn seiner ersten Kolumne. Diesen mehrsinnigen Titel konnte nur missverstehen, wer sich nicht die Mühe machen wollte, die Ziele des Kolumnisten – wo wohl, wenn nicht in der ersten?! – zu ermitteln. Ergänzend zu nennen sind hier u. a. die Bücher „Im Recht“, 2016 sowie „Richtersprüche“, 2017; ferner neuere Online-Kolumnen außerhalb von ZEIT Online.

Thema Praxis und Theorie mit dem Beitrag „Strafrechtswissenschaft und strafrechtliche Rechtsprechung – Fremde seltsame Welten“.⁷ Es handelte sich dabei zunächst einmal um einen wichtigen Beitrag zum Verhältnis von Wissenschaft und Praxis, darüber hinaus aber auch um den Nucleus späterer Publikationen als Kolumnist. Denn in dem Text für diese Festschrift analysiert er nicht nur scharfsinnig Theorie und Praxis, sondern überführt diese gewissermaßen auch in eine neue Sphäre, nämlich die des Kolumnisten; dadurch wird der reine Wissenschaftsdiskurs transzendiert. An seine Stelle tritt – in diesem ersten Beitrag noch zurückhaltend, später immer stärker – der gesellschaftspolitische Diskurs des Kolumnisten. Thomas Fischer beschränkt sich dabei nicht mehr auf die Rolle des neutralen Wissenschaftlers oder des gesetzgebundenen Praktikers, sondern nimmt persönlich und prononciert in journalistischen Medien Stellung: Er kritisiert von ihm als fehlerhaft angesehene Positionen, benennt fundiert seine eigenen Ideen und streitet kämpferisch für seine Vorstellungen zu richtigem Recht.

Insofern ist und bleibt Thomas Fischer eine Ausnahmeerscheinung: mutig, kritisch, auch selbstkritisch, häufig kämpferisch, zuweilen geradezu kriegerisch – dabei Moralist mit einem geschulten soziologischen Blick. Er ist ein Aufklärer mit „kräftigem Punch“, wobei das verschiedentlich zu registrierende scheinbare Hin- und Hergerissen-Sein zwischen Aufklären und Draufhauen doch wohl der Empörung geschuldet ist, die ihn ab und an überkommt, wenn er sieht, hört oder liest, was gerade geschieht, geredet oder geschrieben wird. Er macht es mithin sich und anderen nicht (immer) leicht. Gerade auch deshalb ist er eine herausragende Persönlichkeit, eine Zierde zudem der juristischen Professionen, die er in seiner Person symbiotisch vereint.

II. *Zu diesem Band*

Entsprechend der vielfältigen Wirkungskreise Thomas Fischers soll auch die zu seinen Ehren verfasste Festschrift möglichst vielseitig und vielschichtig sein. Deshalb beteiligen sich nicht nur 87 Autoren mit 85 Beiträgen an diesem Werk, sondern stammen die Verfasser auch aus ganz unterschiedlichen Professionen – mit der erwünschten Folge, dass ihre heterogenen methodischen Zugänge zum Recht zu einem wesentlich vielfältigeren Bild als sonst üblich geführt haben: Statt im Wesentlichen einheitlicher Beiträge enthält die Festschrift gewissermaßen einen bunten Strauß von Blumen! An ihr haben nämlich nicht nur juristische Praktiker und Wissenschaftler mitgewirkt, sondern sie bietet auch Abhandlungen aus politischer, journalistischer, kriminologischer und psychiatrischer bis hin zu künstlerischer Perspektive. So enthält die Festschrift außer den gedruckten Texten auch einen Audio-Beitrag.

Für eine juristische Festschrift mag es eine Besonderheit sein, dass sich mehrere Beiträge unmittelbar mit der Person des Jubilars beschäftigen – bei einer Festschrift für Thomas Fischer liegt dies aber zweifellos nahe. Dementsprechend haben wir

⁷ Fischer FS Hamm, 2008, S. 63.

einen eigenen Abschnitt in der Festschrift vorgesehen, in dem die verschiedenen Facetten Thomas Fischers als Kolumnist, Kommentator, politischer Diskutant und auch als Bewohner eines architektonisch besonderen Hauses gewürdigt werden. Ähnliches gilt für die Abschnitte zu Recht und Strafrechtspersonal sowie zu Gesellschaft und Politik und schließlich zu den Medien. Andere Kapitel folgen hingegen den üblichen Kategorisierungen.

Ohne die Mitwirkung etlicher Helfer und Unterstützer wäre die Festschrift nicht zustande gekommen. Zu allererst danken wir den Autoren und Autorinnen für ihre Mitarbeit. Dank gilt ferner Tatjana Zimmer und Julian Adams sowie dem gesamten Team des Lehrstuhls für Strafrecht und Strafprozessrecht der Universität Bielefeld, die allesamt mit großer Begeisterung halfen, die organisatorischen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Entstehen der Festschrift bis hin zu diesem Ergebnis zu bewältigen.